



Beitragsordnung der SG Saarmund e.V.



Gemäß § 8 Absatz 4 der Satzung der SG Saarmund e.V. wurde auf der Mitgliederversammlung am 12. März 2016 diese Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins ist ein Mitgliedsbeitrag und – soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt – Aufnahmegebühren und Umlagen zu leisten.
- (2) Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- (3) Hierzu bevollmächtigt das Mitglied bzw. für das minderjährige Mitglied ein gesetzlicher Vertreter, den Verein SG Saarmund e.V., den Mitgliedsbeitrag zum jeweils fälligen Termin von einem anzugebenden Konto per Lastschrift einzuziehen. Kosten für Rückbuchungen gehen zu Lasten des Mitgliedes. Ausnahmen von dieser Verpflichtung können beim Vorstand beantragt werden.
- (4) Fälligkeitstermine sind der 01.04. und der 01.10. eines Kalenderjahres. Davon abweichende Fälligkeitstermine können vom Vorstand festgelegt werden.
- (5) Die Fälligkeitstermine werden durch Aushang in den Informationskästen des Vereins, auf der Internetseite des Vereins oder in anderer geeigneter Weise bekanntgemacht.
- (6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 2 Höhe der Beiträge

- (1) Die monatlichen Mitgliedsbeiträge gliedern sich grundsätzlich wie folgt:
 - a) Abteilungen Fußball und Kegeln
 - erwachsene Mitglieder 10,00 EUR
 - minderjährige Mitglieder 7,00 EUR
 - b) Abteilung Volleyball, Turnen, Leichtathletik
 - erwachsene Mitglieder 4,50 EUR
 - minderjährige Mitglieder 4,50 EUR
 - c) Sonstige 4,50 EUR
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für
 - erwachsene Mitglieder ohne Teilnahmeberechtigung an Wettkämpfen 4,50 EUR pro Monat
 - Übungsleiter, Betreuer 20,00 EUR p.a.

- Mitglieder mit Schiedsrichterausweis 20,00 EUR p.a.
- Fördernde Mitglieder 20,00 EUR p.a.

- (3) Abweichend von Absatz 1 sind minderjährige Mitglieder von der Beitragspflicht befreit, wenn bereits zwei Geschwisterkinder beitragspflichtig sind.
- (4) Abweichend von Absatz 1 ist ein Mitglied von der Beitragspflicht befreit, wenn bereits drei Verwandte ersten Grades (Eltern und Kinder) beitragspflichtig sind.
- (5) Abweichend von Absatz 1 sind Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Vereinskonto

Die Bankverbindung des Vereins lautet:

Bank: MBS Potsdam

IBAN: DE64160500003521005410

BIC: WELADED1PMB

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung in der vorliegenden Fassung tritt mit Ausnahme von § 1 Absatz 3 zum 12. März 2016 in Kraft. § 1 Absatz 3 tritt zum 01. September 2016 in Kraft.